

Bekanntmachung

der grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung
im Rahmen der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung
für das geplante Bauvorhaben in der Republik Polen:
Revitalisierung der Eisenbahnstrecke Zgorzelec - Bogatynia
zur Integration von Bogatynia in das regionale Eisenbahnverkehrsnetz
(Geschäftszeichen: 521pu/001-2315#004)

PKP Polskie Linie Kolejowe S. A. (Polnische Staatsbahn) beabsichtigt die Modernisierung der in Polen liegenden Bahnstrecken Nr. LK 274, LK 779, LK 290 und LK 786. Durch das Vorhaben soll die Bahnanbindung zwischen Zgorzelec und Bogatynia, insbesondere für Personenzüge, reaktiviert werden.

Das Vorhaben kann erhebliche negative grenzüberschreitende Umweltauswirkungen zur Folge haben. Gemäß Artikel 3 Abs. 1 des am 10.10.2018 in Neuhardenberg unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Umweltverträglichkeitsprüfungen und strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen (im Folgenden "Abkommen") informierte die polnische Seite die Bundesrepublik Deutschland über das o. g. Vorhaben. Nach Art. 22 des Abkommens i. V. m. § 58 Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist auf der deutschen Seite das Eisenbahn-Bundesamt die zuständige Behörde für das grenzüberschreitende UVP-Verfahren.

Mit Schreiben vom 14.11.2025, Az.: DOOŚ - TSOOŚ.440.2.2024.JP.3, hat der Generalny Dyrektor Ochrony Środowiska (Generaldirektor für Umweltschutz) dem Eisenbahn-Bundesamt entsprechend des Art. 4 des Abkommens die UVP-Dokumentation übermittelt und gleichzeitig Frist für die Stellungnahmen und Einwände der deutschen Seite bis zum 31.12.2025 festgesetzt. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass ein Erörterungstermin nicht geplant ist.

Das Eisenbahn-Bundesamt als federführende Behörde beteiligt die Öffentlichkeit auf der deutschen Seite entsprechend Art. 5 des Abkommens und § 59 UVPG.

Die Vorhabenträgerin hat die Dokumentation der Umweltverträglichkeitsprüfung - einschließlich der Übersetzungen -, gemäß Art. 20 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Abkommens vorgelegt. Das sind insbesondere folgende Unterlagen:

- Umweltverträglichkeitsbericht mit 8 Anhängen - in polnischer Sprache,
- Anhänge 7 (Nichttechnische Zusammenfassung) und 8 (Teil des Berichts zu den grenzüberschreitenden Auswirkungen) zum Umweltverträglichkeitsbericht - in deutscher Sprache,
- Beschluss über den Umfang des Umweltverträglichkeitsberichts vom 28.01.2025 (Zeichen: WOOŚ.420.17.2024.JS.19) - in polnischer und deutscher Sprache, sowie
- DSGVO-Informationsklausel - in polnischer und deutscher Sprache

Die vom Generaldirektor für Umweltschutz übermittelten Unterlagen sind für jedermann über das zentrale Internetportal unter [Zgorzelec-Bogatynia EIA](#)

vom 01.12.2025 bis einschließlich 31.12.2025

zur Einsichtnahme zugänglich.

Die Öffentlichkeit kann ihre **Anmerkungen und Einwände** in deutscher Sprache in Papierform oder elektronisch **bis einschließlich 31.12.2025 an folgende Adresse übermitteln:**

Regionalny Dyrektor Ochrony Środowiska we Wrocławiu

ul. Jana Długosza 68

51-162 Wrocław

Polen

sekretariat@wroclaw.rdos.gov.pl

oder an:

Punkt Kontaktowy ds. Konwencji z Espoo

Dorota Toryfter-Szumańska

Zastępca Dyrektora w Departamencie Ocen Oddziaływania na Środowisko

Generalna Dyrekcja Ochrony Środowiska

Al. Jerozolimskie 136

02-305 Warszawa

Polen

sekretariat.doos@gdos.gov.pl

cc: joanna.przybys@gdos.gov.pl

Eine **Kopie der Anmerkungen und Einwendungen** zum Vorhaben soll zudem **an das**

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Dresden

August-Bebel-Str. 10

01219 Dresden

oder per E-Mail an kanzlei-sb1-drd@eba.bund.de gesandt werden.

Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Veröffentlichung der Planunterlagen im zentralen Internetportal verlängert diese nicht.

Dresden, 01.12.2025

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Dresden